



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

10/SN-38/ME

GZ 601.832/7-V/5/87

An das
Präsidium
des Nationalrates

1010 W i e n

10/87
58-CE/9
Datum: 20. OKT. 1987

23. OKT. 1987

Vertakt

Jaig

Ihre GZ/vom

Si Klausgruber

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Betrifft: Novelle des Bundesgesetzes über die Beförderung
gefährlicher Güter auf der Straße (GGSt), BGBI.
Nr. 209/1979

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle
des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der
Straße (GGSt), BGBI. Nr. 209/1979 zur gefälligen Kenntnisnahme.

16. Oktober 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.832/7-V/5/87

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

1010 W i e n

DRINGEND

1

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Handstanger

2354

601.508/1-I/10/1987
vom 10. Juni 1987

Betrifft: Novelle des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GGSt), BGBl. Nr. 209/1979

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu dem mit der oz.
Note übermittelten Entwurf folgendes mit:

1. Anstelle der "lex fugitiva" des Art. I z 2 sollte die Anpassung unmittelbar an den jeweils betroffenen Bestimmungen vorgenommen werden.

Im Art. I Z 5 sollte es im Interesse besserer Verständlichkeit heißen:

* Wenn es im Hinblick auf die Eigenschaften und die Art eines gefährlichen Gutes, oder im Hinblick auf die Verkehrs-, Betriebs- oder Beförderungssicherheit zur Vermeidung von durch die Beförderung entstehenden Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder von Gefahren für die Umwelt oder von erheblichen Belästigungen von Siedlungsgebieten erforderlich ist, so kann durch Verordnung für bestimmte Arten von gefährlichen Gütern, für

- 2 -

einzelne gefährliche Güter oder für bestimmte Mengen solcher Güter festgesetzt werden, daß ihre Beförderung der Bewilligung der Strecke durch die Behörde bedarf."

2. Der im Art. I Z 7 (§ 40 Abs. 4) verwendete Begriff "vertrauenswürdig" ist sehr allgemein gehalten. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst verkennt allerdings nicht, daß § 109 lit.b KFG 1967 ebenfalls diesen Begriff verwendet.
3. Im Lichte des Art. 18 B-VG wäre es wünschenswert, hinsichtlich des in Art. I Z 7 (§ 40 Abs. 3) genannten Fortbildungslehrganges klarzustellen, welchen Zielen dieser Lehrgang dient (denkbar wäre etwa, daß dieser Lehrgang ebenfalls der Unterweisung im Sinn des Abs. 1 dienen soll).
4. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht im Sinne der telefonischen Mitteilung von Herrn MR Dr. Hohenberger davon aus, daß die Regierungsvorlage im Sinne der Legistischen Richtlinien mit einer Textgegenüberstellung versehen (vgl. Pkt. 91 der Legistischen Richtlinien 1979) und um eine Vollzugsklausel (in Art. II) ergänzt werden wird.

16. Oktober 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

